

PsyTarif – Einführungstarif
Tarifstruktur psychologische Psychotherapie

Handbuch

2022, 1. Auflage

Disclaimer:

«Vorliegendes Handbuch stellt eine vorläufige Einschätzung der Anwendung der Tarifstruktur für niedergelassene Personen dar.

Es wird jegliche Haftung für eine inkorrekte Anwendung der Tarifstruktur ausgeschlossen.»

© Heinz Marty (Autor), Zürich, 22.06.2022

Im Auftrag der Föderation der Schweizer Psychologen und Psychologinnen FSP

Vielen Dank für die Ergänzungen und Korrekturen an Snezana Blickenstorfer, Muriel

Brinkrolf, Pius Gyger und Christian Wapp

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDSÄTZLICHES	1
1.1. ZU DIESEM HANDBUCH	1
1.2. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	1
1.2.1. PSYCHOTHERAPIE REGULÄR ANGEORDNET	2
1.2.2. PSYCHOTHERAPIE BEI KRISENINTERVENTION ODER KURZTHERAPIEN	2
1.3. LEISTUNGSERFASSUNG	3
1.4. KUMULATIONSREGELN	3
1.5. LIMITATIONEN/LEISTUNGSGRUPPEN	3
1.6. FERNMÜNDLICHE SITZUNGEN	3
2. NUTZUNG DER EINFÜHRUNGSSTRUKTUR (PSYTARIF)	4
2.1. GRUNDSÄTZLICHES	4
2.2. ANWESENHEITSLEISTUNGEN	4
2.2.1. EINZELSETTING (ANORDNUNGSSCHIENE A)	4
2.2.2. VOR- UND NACHBEREITUNG	6
2.2.3. EINZELSITZUNGEN (ANORDNUNGSSCHIENE B)	6
2.2.4. PAARTHERAPIE	6
2.2.5. GRUPPENTHERAPIE	7
2.2.6. FAMILIENTHERAPIE	8
2.2.7. TESTDIAGNOSTISCHE LEISTUNGEN	8
2.3. ABWESENHEITSLEISTUNGEN	8
2.3.1. ALLGEMEINE ABWESENHEITSLEISTUNGEN	8
2.3.2. KOORDINATIONSLEISTUNGEN	10
2.3.3. BERICHTSWESEN	10
2.3.4. NOTFALLELEISTUNGEN	11
2.3.5. WEGLEISTUNGEN	12
2.4. VERRECHNUNGSBEISPIELE	12
2.4.1. REGULÄRE THERAPIESITZUNG	13
2.4.2. NOTFALL BEI EINEM BESTEHENDEN PATIENTEN	13
2.4.3. NOTFALL VIA ANORDNUNGSSCHIENE B	13
2.4.4. KOORDINATION MIT DER ANORDNENDEN ÄRZTIN	14
2.4.5. FAMILIENGESPRÄCH / RUNDER TISCH	14
3. LITERATUR	15
4. ANHANG	15
4.1. TARIFSTRUKTUR (PSYTARIF)	
4.2. LEISTUNGSGRUPPEN	
4.3. GENERELLE INTERPRETATION	

1. Grundsätzliches

1.1. Zu diesem Handbuch

Dieses Handbuch soll als Nachschlagewerk für den fachlichen Gebrauch des PsyTarifs dienen. Auf die Rechnungsstellung und die technischen Seiten der Leistungserfassung wird nicht eingegangen. Diesbezügliche Fragen beantworten die Softwareanbieter. Sollten Fragen zum PsyTarif auftauchen, die dieses Handbuch nicht beantwortet, wenden Sie sich bitte an psytarif@fsp.psychologie.ch.

Da der PsyTarif in männlicher Sprachform geschrieben ist, erfolgen in diesem Handbuch die Zitate aus dem Tarif ebenfalls in männlicher Form.

1.2. Gesetzliche Bestimmungen

Die Tarifierung unterliegt gesetzlichen Bestimmungen:

Die Versicherung übernimmt die Kosten für Leistungen der psychologischen Psychotherapie und der damit in Beziehung stehenden Leistungen der Koordination, die von psychologischen Psychotherapeuten und psychologischen Psychotherapeutinnen nach den Artikeln 46 und 50c KVV oder von Organisationen der psychologischen Psychotherapie nach Artikel 52d KVV durchgeführt werden, wenn die Grundsätze nach Artikel 2 eingehalten und die Leistungen wie folgt erbracht werden (Art. 11b, KLV).

Der Artikel 2 bestimmt, welche Berufsgruppen über die Grundversicherung abrechnen dürfen. Ab dem 1. Juli 2022 sind die psychologischen Psychotherapeut:innen unter Artikel 2 aufgeführt.

In der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) sind zwei mögliche Wege der Anordnung durch Ärzt:innen aufgeführt (siehe 1.2.1. und 1.2.2.).

Ob der Kontakt mit den anordnenden Ärzt:innen via persönlichem Austausch oder via Berichten erfolgt, ist offen. Es ist Aufgabe der anordnenden Ärzt:innen, mit den fallbeurteilenden Ärzt:innen in Kontakt zu treten. Es kann sich daraus jedoch ein Bericht oder eine andere Koordinationsleistung durch die behandelnden Psychotherapeut:innen ergeben.

In der praktischen Arbeit ist darauf zu achten, dass vor Ablauf der Anordnung bei den anordnenden Ärzt:innen eine neue Anordnung eingeholt wird. Es sind insgesamt zwei Anordnungen vorgesehen. Vor Ablauf der zweiten Anordnung muss durch die anordnenden Ärzt:innen eine Kostengutsprache bei den Krankenversicherungen eingereicht werden. Dieser ist eine Fallbeurteilung beizulegen durch einen Facharzt oder eine Fachärztin mit einem Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Nach Ablauf der zweiten Anordnung erfolgen lediglich noch Kostengutsprache gesuche an die Krankenversicherungen in regelmässigen Abständen. In der Regel erfolgt solche auf Anfrage durch die betreffenden Krankenversicherungen. Es ist zu erwarten, dass die Kadenz für Kostengutsprache gesuche grösser als 15 Sitzungen sein wird. Welche diesbezüglichen Limiten die Versicherer setzen werden, ist momentan noch nicht bekannt.

Um eine durchgehende Therapie sicherzustellen, muss auf den Ablauf der Anordnungen geachtet werden.

1.2.1. Psychotherapie regulär angeordnet

Auf Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin mit einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin, in Psychiatrie und Psychotherapie, in Kinderpsychiatrie und -psychotherapie oder in Kinder- und Jugendmedizin oder eines Arztes oder einer Ärztin mit dem interdisziplinären Schwerpunkt Psychosomatische und psychosoziale Medizin (SAPPM) der Schweizerischen Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (Art. 11b, Abs. a, KLV).

Für die Praxis bedeutet dieser Artikel, dass darauf geachtet werden muss, wie viele Sitzungen angeordnet wurden und welche Fachrichtung die anordnenden Ärzt:innen haben. Anordnungen über diese Anordnungsschiene (A) umfassen 15 Therapiesitzungen. In der Tarifstruktur müssen die entsprechenden Positionen für diese Anordnungsschiene verwendet werden (siehe 2.2.1). Es betrifft die Positionen mit der Bezeichnung PA.

1.2.2. Psychotherapie bei Krisenintervention oder Kurztherapien

Bei Leistungen zur Krisenintervention oder Kurztherapien für Patienten und Patientinnen mit schweren Erkrankungen bei Neudiagnose oder bei einer lebensbedrohlichen Situation zu verwenden (Art. 11b, Abs. b, KLV).

Über diese Anordnungsschiene (B) dürfen Ärzt:innen aller Fachrichtungen anordnen. Wenn beispielsweise Onkolog:innen Patient:innen die Diagnose einer Krebserkrankung stellen und diese dadurch in eine Lebenskrise geraten, können die Onkolog:innen eine Psychotherapie anordnen. Diese Anordnung gilt jedoch für höchstens 10 Therapiesitzungen. Soll die begonnene Therapie weitergeführt werden, muss eine reguläre Anordnung folgen (siehe 2.2.3).

Die Therapiesitzungen dieser Anordnungsschiene müssen über die Positionen mit der Bezeichnung PB erfasst werden. Dies betrifft jedoch nur die Anwesenheitsleistungen. Die Abwesenheitsleistungen sind für beide Anordnungsschienen die gleichen. Wenn beispielsweise ein Austausch mit anordnenden Ärzt:innen erfolgt, wird dies in der entsprechenden Abwesenheitsposition erfasst.

1.3. Leistungserfassung

Die erbrachten Leistungen können im PsyTarif erfasst werden. Es ist zu empfehlen, die Erfassung der Leistungen systematisch in die tägliche Arbeit zu integrieren. Allenfalls stellen Softwareanbieter Unterstützungstools für die Erfassung zur Verfügung. Die Eingaben der Leistungen sind minutengenau zu erfassen. Es darf nicht gerundet werden.

Es ist zu beachten, dass es einige Positionen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt. Diese enthalten in der Bezeichnung den Vermerk «... unter 18 Jahren». Diese Positionen sind zeitlich länger limitiert.

1.4. Kumulationsregeln

Im PsyTarif gibt es sogenannte Kumulationsregeln. Diese besagen, dass bestimmte Positionen nicht gleichzeitig mit bestimmten anderen Positionen abgerechnet werden dürfen. So darf beispielsweise eine Paartherapie nicht zum gleichen Zeitpunkt abgerechnet werden wie eine Einzelsitzung mit einer Person des Paares. Es kann jedoch durchaus an einem Tag eine Paarsitzung und an einem anderen Tag eine Einzelsitzung durchgeführt werden. Die Kumulationsregeln sind im PsyTarif in der Spalte «Ausschlusskriterien» aufgeführt.

1.5. Limitationen/Leistungsgruppen

In allen Positionen des PsyTarifs gibt es sogenannte Limitationen. Diese stellen eine zeitliche Obergrenze dar und gelten pro Patient. So ist beispielsweise die Position 'PA010 Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit' mit einer Limitation von 90 Minuten pro Sitzung belegt. Das heisst, dass pro Therapiesitzung nicht mehr als 90 Minuten abgerechnet werden dürfen. In diesen 90 Minuten sind zusätzlich Vor- und Nachbereitungstätigkeiten enthalten (siehe 2.2.2.).

Zudem gibt es sogenannte Leistungsgruppen. In diesen werden Limitationen verschiedener Positionen zusammengefasst. So ist beispielsweise das Berichtswesen mit einer Limitation von 180 Min. pro 90 Tage belegt. Das bedeutet, dass innerhalb von drei Monaten nicht mehr als 180 Minuten für Berichte erfasst werden dürfen. Das können Berichte an die anordnenden Ärzt:innen oder Berichte an andere Bedarfsgruppen sein. Die Leistungsgruppe für Berichte umfasst zwei Positionen, die Leistungsgruppe für Koordinationsleistungen umfasst drei Positionen. Alle Anwesenheitsleistungen bilden zusammen mit der Position 'Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung' ebenfalls eine Leistungsgruppe.

1.6. Fernmündliche Sitzungen

Bei den meisten Anwesenheitsleistungen kann die Sitzung in direktem Kontakt mit den Patient:innen erfolgen oder aber «fernmündlich». Fernmündliche Sitzungen werden in separaten

Positionen erfasst. Es handelt sich um Telefonsitzungen (ausgeschlossen sind Terminvereinbarungen) oder um Onlinesitzungen. Zeitversetzte Sitzung wie beispielsweise Interventionen per Mail können im PsyTarif nicht erfasst werden.

2. Nutzung der Einführungsstruktur (PsyTarif)

2.1. Grundsätzliches

Grundsätzlich müssen alle erbrachten Leistungen abgerechnet werden können. Es sind daher für alle psychotherapeutischen und diagnostischen Leistungen Tarifpositionen zu finden. Es kann sein, dass bei einer Konsultation mehrere Positionen zum Tragen kommen. Zudem sind die Limitationen der einzelnen Leistungen oder der Leistungsgruppen zu beachten. Werden die Limitationen überschritten, erfolgt keine Vergütung. Die Rechnungen werden in solchen Fällen zurückgewiesen oder gekürzt. Dies gilt auch, wenn die Kumulationsregeln nicht beachtet werden (siehe 1.4.).

2.2. Anwesenheitsleistungen

2.2.1. Einzelsetting (Anordnungsschiene A)

Im PsyTarif gibt es sechs Möglichkeiten, Leistungen, die im Einzelsetting erbracht werden, abzurechnen. Dies sind die 'regulären Sitzungen direkt oder fernmündlich', 'Kriseninterventionen direkt oder fernmündlich', 'Expositionssitzungen' und 'testdiagnostische Leistungen'. Diese Leistungen sind unterschiedlich limitiert. So darf beispielsweise eine reguläre Sitzung nicht mehr als 90 Minuten dauern, eine Krisenintervention jedoch 180 Min. Testdiagnostische Leistungen sind mit 180 Min. pro 90 Tage limitiert. Wird beispielsweise eine Sitzung mit testdiagnostischen Leistungen à 180 Min. durchgeführt, wäre das Kontingent für 90 Tage ausgeschöpft. Es können aber auch mehrere kürzere Sitzungen erfolgen. Die Limitation von 180 Min. pro 90 Tagen darf jedoch nicht überschritten werden.

Bezüglich Limitationen ist ausserdem zu beachten, dass die Vor- und Nachbereitung in der Limitation der Sitzungen enthalten, aber separat zu erfassen und einzugeben ist (siehe 2.2.2).

Die folgenden Positionen dürfen lediglich für die Anordnungsschiene A verwendet werden: Erfolgt eine reguläre Therapiesitzung, stehen zwei Positionen zur Verfügung – direkt oder fernmündlich. Die Limitation beträgt 90 Min pro Sitzung. Das heisst, die Sitzung darf nicht länger als 90 Min. dauern – inkl. Vor- und Nachbereitung.

PA010 Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit

Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch.

PA011 Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit, fernmündlich

Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch.

Expositionssitzungen haben eine separate Position, weil die Limitation höher sein muss als bei regulären Sitzungen. Diese beträgt inkl. Vor- und Nachbereitung 180 Min. pro Sitzung. In dieser Position werden Expositionstherapien und Sitzungen, in denen Traumaexpositionen durchgeführt werden, erfasst, die länger als 90 Min. dauern.

Wird eine Expositionstherapie ausserhalb der Praxisräumlichkeiten durchgeführt, ist zu beachten, ob allenfalls eine Wegleistung zu erfassen ist (siehe 2.3.5.).

PA230 Expositionstherapie mit einem Patienten in Anwesenheit

Beinhaltet Expositionstherapien oder Traumaexposition innerhalb oder ausserhalb des Behandlungsraumes. Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch.

Da für Kriseninterventionen oft eine Zeitbeschränkung von 90 Min. nicht ausreicht, stehen zwei weitere Positionen mit einer Limitierung von 180 Min. pro Sitzung zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass Kriseninterventionen, die über die Anordnungsschiene B angeordnet werden, nicht über diese Positionen abzurechnen sind. Krisenzustände in laufenden Sitzungen werden über die Positionen der regulären Sitzungen abgerechnet. Was als Krise gilt, ist in den beiden Positionen definiert.

Wird eine Krise via der Anordnungsschiene B durchgeführt, sind die unten stehenden Positionen nicht anwendbar (siehe 2.2.3.).

PA110 Krisenintervention während der angeordneten Psychotherapie in Anwesenheit des Patienten

Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung) mit einem Patienten. Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch.

Dient der Behandlung eines unvorhersehbaren psychischen Krisenzustandes im Verlauf der angeordneten Psychotherapie, welcher in Zusammenhang mit einem emotionalen Ereignis oder mit einer Veränderung der Lebensumstände aufgetreten ist. Dieser Krisenzustand wird vom Betroffenen und/oder seinem Umfeld als bedrohlich und/oder überwältigend wahrgenommen und kann von ihm und/oder seinem Umfeld ohne professionelle Hilfe nicht bewältigt werden. Beinhaltet auch Begrüssung, Verabschiedung, Übergabe, Begleitung. Gilt nicht für einen Krisenzustand in einer laufenden Sitzung.

PA111 Krisenintervention während der angeordneten Psychotherapie in Anwesenheit des Patienten, fernmündlich

Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung) mit einem Patienten. Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch.

Die Beschreibung der testdiagnostischen Leistungen ist im Kapitel 2.2.7. aufgeführt.

PA220 Testdiagnostische Leistungen in Anwesenheit des Patienten

2.2.2. Vor- und Nachbereitung

Obwohl diese Position eine Abwesenheitsleistung ist, wird sie in diesem Kapitel behandelt. Sie hat einen Einfluss auf alle Anwesenheitsleistungen, weil sie in deren Limitation inkludiert ist. Wenn beispielsweise eine Einzelsitzung von 50 Min. durchgeführt wird und danach ein Akteneintrag oder andere Nachbereitungsarbeiten von 10 Min. erfolgen, sind 50 Min. in der Position PA010 und 10 Min. in der Position PE010 abzurechnen. Die Gesamtzeit von 60 Min. hat die Limitation der Einzelsitzung von 90 Min. nicht überschritten. Bei Gruppen- und Paartherapien ist die Vor- und Nachbearbeitungszeit auf die verschiedenen Teilnehmenden zu verteilen (Divisormethode). Wenn beispielsweise eine Gruppe von fünf Teilnehmenden bestand und sich eine Vor- und Nachbearbeitungszeit von 15 Min. ergab, müssen bei jedem Patienten 3 Min. in der Position PE010 eingegeben werden.

PE010 Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung

Beinhaltet auf die Therapie bezogene Vor- und Nachbereitung (Akteneinsicht eigener Einträge, Akteneinträge, Bereitstellen von Therapiematerial, Vorbereitung des Raums). Für Paar- und Gruppentherapien kommt die Divisormethode zu Anwendung - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.

2.2.3. Einzelsitzungen (Anordnungsschiene B)

Wird eine Therapie durch Ärzt:innen angeordnet, die nicht über eine Anordnungsberechtigung der Anordnungsschiene A verfügen (siehe 1.2.1.), muss unter den unten stehenden Positionen abgerechnet werden. Diese Positionen sind mit höchstens 180 Min. pro Sitzung limitiert.

PB010 Diagnostik und Therapie mit einem Patienten bei Anordnung

Krisenintervention/Kurztherapie mit einem Patienten in Anwesenheit

Durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung angeordnete Krisenintervention oder Kurztherapie bei schweren Erkrankungen bei Neudiagnosen oder lebensbedrohlicher Situation (gemäss Art. 11b lit. b KLV).

Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch.

PB011 Diagnostik und Therapie mit einem Patienten bei Anordnung

Krisenintervention/Kurztherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, fernmündlich

Durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung angeordnete Krisenintervention oder Kurztherapie bei schweren Erkrankungen bei Neudiagnosen oder lebensbedrohlicher Situation (gemäss Art. 11b lit. b KLV).

Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch.

2.2.4. Paartherapie

Die Definition eines Paares ist bewusst offen gestaltet. Somit können auch Sitzungen mit eng befreundete Personen unter diesen Positionen abgerechnet werden. Die Limitation beträgt

105 Min. Die Sitzungsdauer wird hälftig bei den beiden behandelten Personen verrechnet (Divisormethode).

PA020 Diagnostik und Therapie mit einem Paar in Anwesenheit der Patienten

Ein Paar besteht aus zwei zusammengehörenden oder eng verbundenen Menschen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.

PA021 Diagnostik und Therapie mit einem Paar in Anwesenheit der Patienten, fernmündlich

Ein Paar besteht aus zwei zusammengehörenden oder eng verbundenen Menschen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.

2.2.5. Gruppentherapie

Bei den Gruppentherapien bestehen drei Positionen. Diese können entweder direkt oder fernmündlich durchgeführt und entsprechend abgerechnet werden. Zudem besteht eine Position für Co-Therapeut:innen. Alle erbrachten Leistungen werden jedoch lediglich durch eine Person abgerechnet. Die entsprechenden Vergütungen erfolgen zwischen den Therapeut:innen direkt. Die Abrechnung muss anteilmässig bei den Teilnehmenden erfolgen (Divisormethode). Die Limitation beträgt 105 Min. pro Sitzung.

PA040 Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit des Patienten

Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Gruppen ab drei Personen. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen. Durch maximal zwei Psychotherapeuten gleichzeitig abrechenbar. Der zweite Psychotherapeut ist vom fallführenden Psychotherapeuten über die Zuschlagsposition PA042 abzurechnen.

PA041 Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit der Patienten, fernmündlich

Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Gruppen ab drei Personen. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen. Durch maximal zwei Psychotherapeuten gleichzeitig abrechenbar. Der zweite Psychotherapeut ist vom fallführenden Psychotherapeuten über die Zuschlagsposition PA042 abzurechnen.

Wird eine Gruppentherapie durch zwei Psychotherapeut:innen betreut, werden die Leistungen der einen Psychotherapeut:in via der Positionen PA040 oder PA041 abgerechnet, die der anderen via der Position PA042. Die Position für Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung kann nur für eine der beiden Psychotherapeut:innen angewendet werden. Alle Leistungen können nur von einer der beiden Therapeut:innen eingegeben werden.

PA042 + Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit der Patienten

Beinhaltet neben der psychologische Diagnostik und/oder Therapie auch Begrüssung, Verabschiedung, Begleitung zu und Übergabe (inklusive Anordnungen) an Hilfspersonal betreffend Administration. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.

2.2.6. Familientherapie

Die Definition für eine Familie wurde bewusst auf mindestens zwei Personen gesetzt. Damit wird den modernen Familiensystemen Rechnung getragen. Die Limitation dieser Positionen beträgt 105 Min. pro Sitzung. Die Verrechnung erfolgt über die Indexpatient:innen.

PA030 Diagnostik und Therapie mit einer Familie in Anwesenheit des Patienten

Eine Familie besteht aus mindestens zwei Personen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer gegenüber dem Indexpatienten.

PA031 Diagnostik und Therapie mit einer Familie in Anwesenheit des Patienten, fernmündlich

Eine Familie besteht aus mindestens zwei Personen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer gegenüber dem Indexpatienten.

2.2.7. Testdiagnostische Leistungen

Testdiagnostische Leistungen sind, wenn diese bis zu 20 Min. dauern, unter den regulären Sitzungen abzurechnen. Dauert die Testdurchführung jedoch mehr als 20 Min., steht die unten stehende Position zu Verfügung. Bei der Limitation ist darauf zu achten, dass diese im Verlauf von 90 Tagen insgesamt höchstens 180 Min. betragen darf.

PA220 Testdiagnostische Leistungen in Anwesenheit des Patienten

Gilt für validierte und standardisierte psychodiagnostische Testverfahren, die der Diagnostik und der Psychotherapie dienen. Abrechenbar ist die Zeit in Anwesenheit des Patienten, in der sich der Psychotherapeut mit dem Patienten befasst. Erfolgt entweder auf Anordnung durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung oder im Verlauf einer ordentlich angeordneten Psychotherapie, wenn eine diagnostische Testabklärung erfolgen muss. Testdiagnostische Leistungen mit einer Durchführungszeit von 20 Min. und weniger werden in den Positionen PA010 und PA011 abgerechnet.

2.3. Abwesenheitsleistungen

2.3.1. Allgemeine Abwesenheitsleistungen

In diesem Kapitel stehen fünf Positionen zur Verfügung. 'PE010 Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzungen' wurde bereits unter 2.2.2. besprochen. Zudem können die 'schriftliche Therapieplanung (PE030)' und die 'Auswertung und Interpretation von Testverfahren (PE020)' abgerechnet werden. Das 'Studium von Fremdakten' kann entweder für Patient:innen ab

18 Jahren oder für Patient:innen unter 18 Jahren erfasst werden. Diese beiden Positionen unterscheiden sich in der Limitation.

Die schriftliche Therapieplanung unterscheidet sich zur 'Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung (PE010)'. In dieser werden spezifische Methoden oder Tools erfasst. Es ist wichtig zu beachten, dass bei Nachfragen durch die Versicherungen die Planung belegt werden muss. Die Limitation beträgt lediglich 15 Min. pro 90 Tagen.

PE030 Schriftliche Therapieplanung in Abwesenheit des Patienten, pro 1 Min. Therapieplanung, Auswertung von Video- und Tonmaterial, Erstellen eines Genogramms und anderer in der Therapie erstellten Tools, Verhaltenstherapieplanung, schriftliche Auswertung von in Therapiesitzungen erstelltem Material. Das Ergebnis der Planung und/oder Auswertung ist schriftlich festzuhalten. Die schriftliche Therapieplanung ist nicht abrechenbar für die übliche Vor- und Nachbereitung einer Therapiesitzung.

In der Position 'Auswertung, Interpretation und Bericht testdiagnostischer Leistungen' werden die Auswertung psychodiagnostischer Testverfahren abgerechnet und die Interpretation dieser. Wird ein spezifischer testdiagnostischer Bericht verfasst, muss dieser ebenfalls in dieser Position abgerechnet werden. Die Positionen des Berichtskapitel (siehe 2.3.3.) stehen hierbei nicht zur Verfügung. Die Limitation dieser Position beträgt 240 Min. pro 90 Tage. Es spielt keine Rolle, ob die Zeit von 240 Min. in einem Stück geleistet oder ob sie gestückelt wird.

PE020 Auswertungen, Interpretationen und Bericht testdiagnostischer Leistungen in Abwesenheit des Patienten

Dokumentierte Auswertung und Interpretation psychodiagnostischer Verfahren. Die Interpretation ist schriftlich festzuhalten. Einschliesslich Bericht. Kann nur im Zusammenhang mit der Position PA220 abgerechnet werden. Die Auswertung, die Interpretation und der Bericht kann an mehreren Tagen erfolgen.

Die Positionen 'Aktenstudium von Fremdakten' bilden mit den zwei Positionen der Koordinationsleistungen eine Leistungsgruppe – 'Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen' und 'Koordination und Abklärung mit Dritten' (siehe 2.3.2). Das Studium eigener Akten darf in dieser Position nicht erfasst werden.

Bei Patienten ab 18 Jahren beträgt die Limitation 180 Min. pro 90 Tage, bei Patienten unter 18 Jahren beträgt die Limitation 240 Min. pro 90 Tagen. Das bedeutet, dass in der Kinder- und Jugendtherapie etwas mehr als 30 Prozent mehr Zeit zur Verfügung steht.

PE040 Aktenstudium von Fremdakten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren
PE045 Aktenstudium von Fremdakten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten unter 18 Jahren

Studium von Fremdakten in Abwesenheit des Patienten. Als Aktenstudium gilt das patientenbezogene Studium von Fremdakten (Lesen und Beurteilen ausführlicher fremder Akten und Akten des

anordnenden Arztes, inkl. Studium dort zitierter Literaturstellen). Eine Verrechnung der Leistung in Abwesenheit des Patienten zur Einsicht in eigenes Dossier ist nicht zulässig.

2.3.2. Koordinationsleistungen

In der Verordnung zum Anordnungsmodell wird ausdrücklich auf die Koordinationsleistungen hingewiesen. Dabei geht es um den Austausch mit anordnenden und anderen Ärzt:innen oder Psycholog:innen, als auch um den Austausch mit Dritten wie Angehörige, Sozialarbeitende, Bezugspersonen, Heilpädagog:innen, Arbeitgebende und Schulen.

Die Koordinationspositionen werden bezüglich der Limitationen zusammen mit der Position 'Aktenstudium von Fremdakten' in zwei Leistungsgruppen gefasst. Die Limitation für Patienten ab 18 Jahren beträgt 180 Min. pro 90 Tagen, die für Patienten unter 18 Jahren 240 Min. pro 90 Tagen. So können beispielsweise innerhalb von drei Monaten 30 Minuten für das Studium von Fremdakten, 60 Min. für ein Gespräch mit Beiständ:innen und zwei Gespräche à 45 Min. mit anordnenden oder anderen Ärzt:innen abgerechnet werden, bis die Limitation von 180 Min. erreicht wird. Im Kinder- und Jugendbereich steht mehr Zeit zur Verfügung.

PK010 Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren

PK015 Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten unter 18 Jahren

Gilt für den patientenbezogenen Informationsaustausch wie Besprechung und Beratung zwischen den in die psychotherapeutische Behandlung des Patienten involvierte Ärzte/Psychologen und dem ausführenden psychologischen Psychotherapeuten, in Abwesenheit des Patienten.

Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisationen der psychologischen Psychotherapie.

PK020 Koordination und Abklärung mit Dritten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren

PK025 Koordination und Abklärung mit Dritten in Abwesenheit des Patienten bei Patienten unter 18 Jahren

Vom Psychotherapeuten geführte therapiebezogene Koordination und Abklärungen mit anderen Anspruchsgruppen (Sozialarbeiter, Bezugspersonen, Heilpädagogen, Arbeitgeber, Eltern, Angehörige, Schule), die massgebend für den Patienten und dessen Therapie sind. Auskünfte, Abklärungen, Erkundigungen und Beratungen von für die Therapie des Patienten relevanten Personen. Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisation der psychologischen Psychotherapie.

2.3.3. Berichtswesen

Im Berichtskapitel werden alle Berichte – ausser Testberichte – erfasst. Dabei kann es sich um Berichte an anordnende oder andere Ärzt:innen handeln, es können aber auch Überweisungsberichte an Kliniken oder Berichte an andere Bedarfsgruppen erfasst werden. Da anzunehmen ist, dass Berichte im Kinder- und Jugendbereich etwas mehr Zeit benötigen, haben

diese höhere Limitationen. Die Limitation für Patient:innen ab 18 Jahren beträgt 180 Min. pro 90 Tagen, diejenigen für Patient:innen unter 18 Jahren 240 Min. pro 90 Tagen.

In den folgenden Positionen dürfen lediglich Berichte an anordnende oder an fallbeurteilende Ärzt:innen erfasst werden.

PL010 Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt, bei Patienten ab 18 Jahren

PL015 Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt, bei Patienten unter 18 Jahre

Psychotherapeutischer Bericht oder Bericht zur Verlängerung der Psychotherapie an den anordnenden Arzt und/oder an den fallbeurteilenden Arzt, inkl. allfälliger Kopien.

Der Bericht ist dem Versicherer resp. dem Vertrauensarzt des Versicherers auf Verlangen zuzustellen.

Dabei gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Die erstmalige Zustellung des Berichts auf Verlangen des Versicherers erfolgt kostenlos.

In den folgenden Positionen werden Berichte an andere Bedarfsgruppen erfasst. Dies können andere als anordnende Ärzt:innen sein, wie beispielsweise Klinikärzt:innen, Psycholog:innen, Institutionen und andere.

PL020 Psychotherapeutischer Bericht, bei Patienten ab 18 Jahren

PL025 Psychotherapeutischer Bericht, bei Patienten unter 18 Jahre

Psychotherapeutischer Bericht für den Schriftverkehr unter Dritten (Kliniken, ambulante Institutionen, Ärzte, Psychologen u.a.) betreffend Befund, Diagnose, Therapien, Prognose über den Heilungsverlauf und weitere Massnahmen den Patient betreffend. Gilt für das Verfassen von Berichten, sofern nicht anderweitig entschädigt.

Gilt nicht für interne Verlaufsberichte und Schriftverkehr innerhalb des Spitals und Organisation der psychologischen Psychotherapie.

2.3.4. Notfalleleistungen

Im PsyTarif gibt es zwei Notfallpositionen. Die Position 'administrativer Notfallaufwand' gilt für die Entschädigung der administrativen Leistungen, die erbracht werden, wenn ein Notfall bekannt wird. Dabei geht es um die Verschiebung von Terminen und andere Tätigkeiten, die nötig werden, damit ein unverzüglicher Kontakt mit der betroffenen Person entsteht. Diese Position ist wochentags zu genau definierten Zeiten anwendbar.

PN010 Administrativer Notfallaufwand, im Zeitraum 07:00-19:00 Uhr wochentags

Gilt für Behandlung wochentags im Zeitraum 07:00-19:00 Uhr, die wegen eines Notfalls verlangt und durchgeführt werden müssen - psychotherapeutisch notwendig sind und vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als notwendig erachtet werden. Dabei kann es sich um eine plötzlich entstandene Krise, eine Selbst- oder eine Fremdgefährdung oder eine Dekompensation des Patienten handeln. Der Psychotherapeut befasst sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des Notfalls mit dem Patienten. Es wird ein direkter und unmittelbarer Therapeut-Patient-Kontakt vorausgesetzt, unabhängig von der Örtlichkeit. Die Konsultation kann auch fernmündlich erfolgen.

Die Leistung beginnt mit der Kenntnisnahme des Notfalls und endet mit dem Abschluss der administrativen Tätigkeiten (Kontaktaufnahme mit abzusagenden Patienten, Organisation des Betriebs).

Die Behandlung von ordentlich angemeldeten Patienten gilt nicht als Notfall, auch wenn sie in diesem Zeitraum erfolgt. Die Behandlung von nicht angemeldeten Patienten gilt nicht generell als Notfall und berechtigt nicht generell zur Verrechnung des Notfallzuschlags.

Erfolgt ein Notfall ausserhalb der Praxiszeiten (genau definiert) kann ein Zuschlag von 20 Prozent auf die Zeit der durchgeführten Sitzung erfasst werden. Wenn beispielsweise die Notfallsitzung 60 Min. dauert, werden beim Erfassen der Notfallposition zusätzlich 12 Min. abgerechnet. Bedingung ist, dass sich unmittelbar mit der betroffenen Person befasst wird.

PN020 Notfallzuschlag 20%, Freitag 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr, wochentags 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen

Zuschlag zu Therapie oder Diagnostik im Notfall an Wochenenden (Freitag 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr) und Feiertagen sowie 19:00 bis 07:00 Uhr. Gilt für Behandlung, psychotherapeutisch notwendig und vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als notwendig erachtet. Dabei kann es sich um eine plötzlich entstandene Krise, eine Selbst- oder eine Fremdgefährdung oder eine Dekompensation des Patienten handeln.

Der Psychotherapeut befasst sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des Notfalls mit dem Patienten. Es wird ein direkter und unmittelbarer Therapeut-Patient-Kontakt vorausgesetzt, unabhängig von der Örtlichkeit. Die Konsultation kann auch fernmündlich erfolgen. Die Behandlung von ordentlich angemeldeten Patienten gilt nicht als Notfall, auch wenn sie in diesem Zeitraum erfolgen. Behandlung von nicht angemeldeten Patienten gilt nicht generell als Notfall und berechtigt nicht generell zur Verrechnung des Notfallzuschlags.

2.3.5. Wegleistungen

Sollte es nötig werden, eine Therapiesitzung ausserhalb der Praxisräumlichkeiten, zum Beispiel in der Wohnung der betroffenen Person, durchzuführen, kann der Weg abgerechnet werden. Es gilt jedoch lediglich die effektive Wegzeit zur betroffenen Person und die Rückreise in die Praxis.

PW010 Wegentschädigung beim Patientenkontakt ausserhalb der Behandlungsräume

Effektive Wegzeit (An- und Rückreise). Bei einem vergeblichen Aufsuchen kann die Wegzeit abgerechnet werden, sofern eine nachweisbare therapeutische Indikation zur Abwesenheit des Patienten führte. Beim Aufsuchen von mehreren Patienten in der gleichen Tour kann nur der Ortswechsel abgerechnet werden. Wegzeiten dürfen nur abgerechnet werden, wenn die Situation, das Befinden und/oder das Störungsbild des Patienten die Behandlung ausserhalb der Behandlungsräumlichkeiten erfordert. Durch Psychologische Psychotherapeuten oder Organisationen der psychologischen Psychotherapie, die ausschliesslich aufsuchend tätig sind, nicht abrechenbar.

2.4. Verrechnungsbeispiele

Bei den folgenden Beispielen ist jeweils auf die Limitation der entsprechenden Positionen zu achten, und es ist abzuklären, ob Positionen zeitlich kumuliert werden dürfen. Leistungen werden

jeweils an dem Tag abgerechnet, an dem sie geleistet wurden und sind minutengenau zu erfassen.

2.4.1. Reguläre Therapiesitzung

Die Therapeutin führt mit einer Patientin eine regulär vereinbarte Therapiesitzung von 50 Min. durch benötigt aber 58 Min. Zeit (Anordnungsschiene A). Nach der Sitzung macht die Therapeutin einen Akteneintrag und benötigen dafür 12 Min.

Folgende Positionen kommen zur Anwendung:

Einzugebende Zeit	Position	Gutgeschriebene Zeit
58 Min.	PA010 Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit	58 Min.
12 Min.	PE010 Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung	12 Min.

2.4.2. Notfall bei einem bestehenden Patienten

Der Therapeut erhält während der Praxiszeit einen Anruf eines bei ihm in Behandlung stehenden Patienten. Während des eher wirren Gesprächs, entsteht beim Therapeuten der Verdacht, dass der Patient psychotisch dekompenziert ist. Der Patient ist nicht dazu zu bringen, zum Therapeuten die Praxis zu kommen. Aus diesem Grund entscheidet der Therapeut, dass er den Patienten aufsucht. Er muss jedoch ein paar vereinbarte Therapiesitzungen verschieben, um sich Zeit für den betroffenen Patienten zu schaffen. Dazu benötigt er 9 Min. Die Fahrt zum Patienten dauert 13 Min. und die Konsultation dauert 95 Min. Zurück in der Praxis macht der Therapeut einen Akteneintrag (11 Min.) und organisiert via der anordnenden Ärztin einen Klinikeintritt. Dafür benötigen er 13 Min. Folgende Positionen kommen zur Anwendung:

Einzugebende Zeit	Position	Gutgeschriebene Zeit
95 Min.	PA110 Krisenintervention während der angeordneten Psychotherapie in Anwesenheit des Patienten	95 Min.
11 Min.	PE010 Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung	11 Min.
9 Min.	PN010 Administrativer Notfallaufwand, im Zeitraum 07:00-19:00 Uhr wochentags	9 Min.
13 Min.	PW010 Wegenschädigung beim Patientenkontakt ausserhalb der Behandlungsräume	13 Min.
13 Min.	PK010 Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren	13 Min.

2.4.3. Notfall via Anordnungsschiene B

Die Therapeutin erhält einen Telefonanruf eines praktizierenden Onkologen, der seine Praxis in der Nähe ihrer Praxis hat. Er bittet die Therapeutin um Hilfe. Er habe einer Patientin die Krebsdiagnose mitgeteilt. Nun sei diese am Weinen und nicht mehr zu beruhigen. Die Therapeutin entscheidet, dass es wichtig ist, in die Praxis des Onkologen zu gehen und bei der betroffenen Patientin eine Krisenintervention durchzuführen. Sie verschiebt ihre Sitzungen und benötigt zu Fuss 8 Min. bis sie in der Praxis des Onkologen ankommt. Die Behandlung der

Patientin dauert 72 Min. Zurück in der Praxis macht die Therapeutin einen Akteneintrag von 12 Min. und schreibt zuhänden des Onkologen einen kurzen Bericht (20 Min.). Hierbei ist es wichtig, dass der Onkologe darauf aufmerksam gemacht wird, dass dieser eine Anordnung ausstellen muss.

Folgende Positionen kommen zur Anwendung. Sollten Sie mit dem Onkologen ein Gespräch über die Patientin geführt haben, kommt zusätzlich eine Koordinationsposition zur Anwendung.

Einzugebende Zeit	Position	Gutgeschriebene Zeit
72 Min.	PB010 Diagnostik und Therapie mit einem Patienten bei Anordnung Krisenintervention/Kurztherapie in Anwesenheit des Patienten <i>(Achtung: Position der Anordnungsschiene B verwenden)</i>	72 Min.
12 Min.	PE010 Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung	12 Min.
7 Min.	PN010 Administrativer Notfallaufwand, im Zeitraum 07:00-19:00 Uhr wochentags	7 Min.
8 Min.	PW010 Wegentschädigung beim Patientenkontakt ausserhalb der Behandlungsräume	8 Min.
20 Min.	PL010 Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt, bei Patienten ab 18 Jahren	20 Min.

2.4.4. Koordination mit der anordnenden Ärztin

Der Therapeutin wurde von einer Psychiaterin vor vier Monaten ein Patient überwiesen. Nun stellt sie fest, dass in der vorliegenden Anordnung nur noch drei Sitzungen zur Verfügung stehen. Die Therapie muss jedoch weitergeführt werden. Also telefoniert die Therapeutin mit der anordnenden Psychiaterin, um diese um eine weitere Anordnung zu bitten. Das Telefongespräch dauert 17 Min., die Ärztin verlangt zusätzlich einen Bericht. Für die Erstellung des Berichts benötigt die Therapeutin 55 Min.

Es kommen folgende Positionen zur Anwendung:

Einzugebende Zeit	Position	Gutgeschriebene Zeit
17 Min.	PK010 Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren	17 Min.
55 Min.	PL010 Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt, bei Patienten ab 18 Jahren	55 Min.

2.4.5. Familiengespräch / runder Tisch

Der Therapeut entscheidet, dass er bei seiner 12-jährigen Patientin das Familiensystem miteinbeziehen will. Daher ladet der Therapeut die Eltern der betreffenden Patientin zusammen mit der Patientin zu einem Gespräch ein. Dieses dauert 65 Min. Nach der Sitzung macht er einen Akteneintrag über die Sitzung (9 Min.). Aufgrund der Ergebnisse des Gesprächs organisiert der Therapeut einen runden Tisch mit anderen Personen, die mit der Patientin arbeiten. Dieser findet zwei Wochen später statt. Geplant ist eine Sitzungsdauer von 90 Min. Da die Sitzung jedoch speditiv verläuft, dauert diese nur 78 Min.

Einzugebende Zeit	Position	Gutgeschriebene Zeit
65 Min.	PA030 Diagnostik und Therapie mit einer Familie in Anwesenheit des Patienten	65 Min.
9 Min.	PE010 Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung	9 Min.
78 Min.	PK025 Koordination und Abklärung mit Dritten in Abwesenheit des Patienten bei Patienten unter 18 Jahren	78 Min.

3. Literatur

- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)
- Verordnung über die Krankenversicherung, KV

4. Anhang

4.1. Tarifstruktur (PsyTarif)

4.2. Leistungsgruppen

4.3. Generelle Interpretation

Nr.	Bezeichnung	Interpretation der Position	Limitation	Ausschlusskriterien	Taxpunkt
PA	Therapieleistungen in Anwesenheit des Patienten (gemäss Art. 11b Abs. 1 lit. a KLV)	Regulär angeordnete Psychotherapie. Anordnung von maximal 15 Therapiesitzungen durch Ärzte oder Ärztinnen der Grundversorgung sowie der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung. Für die Weiterführung der Psychotherapie nach kumuliert 30 Sitzungen ist vor Einreichung des Berichts mit einem Vorschlag zur Fortsetzung der Therapie eine Fallbeurteilung durch Fachärzte oder Fachärztinnen mit den Weiterbildungstiteln Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erforderlich.	-	-	-
PA010	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Testdiagnostische Leistungen während der Therapie müssen unter der Position PA220 erfasst werden. Testdiagnostische Leistungen bis zu einer Durchführungszeit von 20 Min. werden mit dieser Tarifposition verrechnet. Die Testauswertung wird in der Vor- und Nachbereitung abgerechnet.	90 Minuten / Sitzung LG 1	Nicht kumulierbar mit: PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA110 / PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute
PA011	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit, fernmündlich, pro 1 Min.	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Testdiagnostische Leistungen bis zu einer Durchführungszeit von 20 Min. werden mit dieser Tarifposition verrechnet. Die Testauswertung wird in der Vor- und Nachbereitung abgerechnet.	90 Minuten / Sitzung LG 1	Nicht kumulierbar mit: PA010 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA110/ PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute
PA020	Diagnostik und Therapie mit einem Paar in Anwesenheit der Patienten, pro 1 Min.	Ein Paar besteht aus zwei zusammengehörenden oder eng verbundenen Menschen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.	105 Minuten / Sitzung LG 1	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute
PA021	Diagnostik und Therapie mit einem Paar in Anwesenheit der Patienten, fernmündlich, pro 1 Min.	Ein Paar besteht aus zwei zusammengehörenden oder eng verbundenen Menschen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.	105 Minuten / Sitzung LG 1	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA110 / PA220 / PA230 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute
PA030	Diagnostik und Therapie mit einer Familie in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.	Eine Familie besteht aus mindestens zwei Personen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer gegenüber dem Indexpatienten.	105 Minuten / Sitzung LG 1	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA031 PA040 / PA041 PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute
PA031	Diagnostik und Therapie mit einer Familie in Anwesenheit des Patienten, fernmündlich, pro 1 Min.	Eine Familie besteht aus mindestens zwei Personen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer gegenüber dem Indexpatienten.	105 Minuten / Sitzung LG 1	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 PA040 / PA041 PA110 / PA220 / PA230 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute
PA040	Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Gruppen ab drei Personen. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen. Durch maximal zwei Psychotherapeuten gleichzeitig abrechenbar. Der zweite Psychotherapeut ist vom fallführenden Psychotherapeuten über die Zuschlagsposition PA042 abzurechnen.	105 Minuten / Sitzung LG 1	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA041 PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute
PA041	matre	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Gruppen ab drei Personen. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen. Durch maximal zwei Psychotherapeuten gleichzeitig abrechenbar. Der zweite Psychotherapeut ist vom fallführenden Psychotherapeuten über die Zuschlagsposition PA042 abzurechnen.	105 Minuten / Sitzung LG 1	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 PA110 / PA220 / PA230 PN010 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute

Nr.	Bezeichnung	Interpretation der Position	Limitation	Ausschlusskriterien	Taxpunkt
PA042	+ Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit der Patienten, Co-Therapeut, pro 1. Min.,	Beinhaltet neben der psychologische Diagnostik und/oder Therapie auch Begrüssung, Verabschiedung, Begleitung zu und Übergabe (inklusive Anordnungen) an Hilfspersonal betreffend Administration. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.	105 Minuten / Sitzung	Nur kumulierbar mit: PA040 / PA041	1 Taxpunkt / Minute
PA110	Krisenintervention während der angeordneten Psychotherapie in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung) mit einem Patienten. Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Dient der Behandlung eines unvorhersehbaren psychischen Krisenzustandes im Verlauf der angeordneten Psychotherapie, welcher in Zusammenhang mit einem emotionalen Ereignis oder mit einer Veränderung der Lebensumstände aufgetreten ist. Dieser Krisenzustand wird vom Betroffenen und/oder seinem Umfeld als bedrohlich und/oder überwältigend wahrgenommen und kann von ihm und/oder seinem Umfeld ohne professionelle Hilfe nicht bewältigt werden. Beinhaltet auch Begrüssung, Verabschiedung, Übergabe, Begleitung. Gilt nicht für einen Krisenzustand in einer laufenden Sitzung.	180 Min. / Sitzung	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute
PA111	Krisenintervention während der angeordneten Psychotherapie in Anwesenheit des Patienten, fernmündlich, pro 1 Min	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung) mit einem Patienten. Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Dient der Behandlung eines unvorhersehbaren psychischen Krisenzustandes im Verlauf der angeordneten Psychotherapie, welcher in Zusammenhang mit einem emotionalen Ereignis oder mit einer Veränderung der Lebensumstände aufgetreten ist. Dieser Krisenzustand wird vom Betroffenen und/oder seinem Umfeld als bedrohlich und/oder überwältigend wahrgenommen und kann von ihm und/oder seinem Umfeld ohne professionelle Hilfe nicht bewältigt werden. Beinhaltet auch Begrüssung, Verabschiedung, Übergabe, Begleitung. Gilt nicht für einen Krisenzustand in einer laufenden Sitzung.	180 Min. / Sitzung	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA110 / PA220 / PA230 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute
PA220	Testdiagnostische Leistungen in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.	Gilt für validierte und standardisierte psychodiagnostische Testverfahren, die der Diagnostik und der Psychotherapie dienen. Abrechenbar ist die Zeit in Anwesenheit des Patienten, in der sich der Psychotherapeut mit dem Patienten befasst. Erfolgt entweder auf Anordnung durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung oder im Verlauf einer ordentlich angeordneten Psychotherapie, wenn eine diagnostische Testabklärung erfolgen muss. Testdiagnostische Leistungen mit einer Durchführungszeit von 20 Min. und weniger werden in den Positionen PA010 und PA011 abgerechnet.	180 Minuten / 90 Tage	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 PA110 / PA111 / PA230 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute
PA230	Expositionstherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.	Beinhaltet Expositionstherapien oder Traumaexposition innerhalb oder ausserhalb des Behandlungsraumes. Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten.	360 Minuten / 180 Tage LG 1	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA110 / PA111 / PA220 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute

Nr.	Bezeichnung	Interpretation der Position	Limitation	Ausschlusskriterien	Taxpunkt
PB	Therapieleistungen in Anwesenheit des Patienten (gemäss Art. 11b Abs. 1 lit. b KLV)				
		Einmalige Anordnung durch alle Ärzte und Ärztinnen von maximal 10 Sitzungen für Leistungen zur Krisenintervention oder Kurztherapien für Patienten und Patientinnen mit schweren neu diagnostizierten Erkrankungen oder einer lebensbedrohlichen Situation. Bei Weiterführung der Psychotherapie, hat diese mit einer regulären Anordnung zu erfolgen.	-	-	-
PB010	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten bei Anordnung Krisenintervention/Kurztherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.	Durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung angeordnete Krisenintervention oder Kurztherapie bei schweren Erkrankungen bei Neudiagnosen oder lebensbedrohlicher Situation (gemäss Art. 11b lit. b KLV). Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten.	180 Min. / Sitzung	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 / PA042 PA110 / PA111 / PA220 / PA230 PB011	1 Taxpunkt / Minute
PB011	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten bei Anordnung Krisenintervention/Kurztherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, fernmündlich, pro 1 Min.	Durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung angeordnete Krisenintervention oder Kurztherapie bei schweren Erkrankungen bei Neudiagnosen oder lebensbedrohlicher Situation (gemäss Art. 11b lit. b KLV). Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten.	180 Min. / Sitzung	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 / PA042 PA110 / PA111 / PA220 / PA230 PB010	1 Taxpunkt / Minute
PE	Leistungen in Abwesenheit des Patienten (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)				
PE010	Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung, pro 1 Min.	Beinhaltet auf die Therapie bezogene Vor- und Nachbereitung (Akteneinsicht eigener Einträge, Akteneinträge, Bereitstellen von Therapiematerial, Vorbereitung des Raums). Für Paar- und Gruppentherapien kommt die Divisormethode zu Anwendung - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.	maximal 15 Min. / Sitzung LG 1	Nur verrechenbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA110 / PA111 / PA230 PB010 / PB011	1 Taxpunkt / Minute
PE030	Schriftliche Therapieplanung in Abwesenheit des Patienten, pro 1 Min.	Therapieplanung, Auswertung von Video- und Tonmaterial, Erstellen eines Genogramms und anderer in der Therapie erstellten Tools, Verhaltenstherapieplanung, schriftliche Auswertung von in Therapiesitzungen erstelltem Material. Das Ergebnis der Planung und/oder Auswertung ist schriftlich festzuhalten. Die schriftliche Therapieplanung ist nicht abrechenbar für die übliche Vor- und Nachbereitung einer Therapiesitzung.	15 Min. / 90 Tage	Nicht kumulierbar mit: PA220 PL010 / PL020 / PL015 / PL025	1 Taxpunkt / Minute
PE020	Auswertungen, Interpretationen und Bericht testdiagnostischer Leistungen in Abwesenheit des Patienten, pro 1 Min.	Dokumentierte Auswertung und Interpretation psychodiagnostischer Verfahren. Die Interpretation ist schriftlich festzuhalten. Einschliesslich Bericht. Kann nur im Zusammenhang mit der Position PA220 abgerechnet werden. Die Auswertung, die Interpretation und der Bericht kann an mehreren Tagen erfolgen.	240 Minuten / 90 Tage	Nur verrechenbar in Zusammenhang mit PA220	1 Taxpunkt / Minute
PE040	Aktenstudium von Fremddakten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.	Studium von Fremddakten in Abwesenheit des Patienten. Als Aktenstudium gilt das patientenbezogene Studium von Fremddakten (Lesen und Beurteilen ausführlicher fremder Akten und Akten des anordnenden Arztes, inkl. Studium dort zitierter Literaturstellen). Eine Verrechnung der Leistung in Abwesenheit des Patienten zur Einsicht in eigenes Dossier ist nicht zulässig.	LG 2		1 Taxpunkt / Minute
PE045	Aktenstudium von Fremddakten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min.	Studium von Fremddakten in Abwesenheit des Patienten. Als Aktenstudium gilt das patientenbezogene Studium von Fremddakten (Lesen und Beurteilen ausführlicher fremder Akten und Akten des anordnenden Arztes, inkl. Studium dort zitierter Literaturstellen). Eine Verrechnung der Leistung in Abwesenheit des Patienten zur Einsicht in eigenes Dossier ist nicht zulässig.	LG4		1 Taxpunkt / Minute

Nr.	Bezeichnung	Interpretation der Position	Limitation	Ausschlusskriterien	Taxpunkt
PK	Koordinationsleitungen in Abwesenheit (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)		-	-	-
PK010	Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.	Gilt für den patientenbezogenen Informationsaustausch wie Besprechung und Beratung zwischen den in die psychotherapeutische Behandlung des Patienten involvierte Ärzte/Psychologen und dem ausführenden psychologischen Psychotherapeuten, in Abwesenheit des Patienten. Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisationen der psychologischen Psychotherapie.	LG 2	-	1 Taxpunkt / Minute
PK015	Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min.	Gilt für den patientenbezogenen Informationsaustausch wie Besprechung und Beratung zwischen den in die psychotherapeutische Behandlung des Patienten involvierte Ärzte/Psychologen und dem ausführenden psychologischen Psychotherapeuten, in Abwesenheit des Patienten. Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisationen der psychologischen Psychotherapie.	LG 4	-	1 Taxpunkt / Minute
PK020	Koordination und Abklärung mit Dritten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.	Vom Psychotherapeuten geführte therapiebezogene Koordination und Abklärungen mit anderen Anspruchsgruppen (Angehörige, Sozialarbeiter, Bezugspersonen, Heilpädagogen, Arbeitgeber, Schule), die massgebend für den Patienten und dessen Therapie sind. Auskünfte, Abklärungen, Erkundigungen und Beratungen von für die Therapie des Patienten relevanten Personen. Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisation der psychologischen Psychotherapie.	LG 2	-	1 Taxpunkt / Minute
PK025	Koordination und Abklärung mit Dritten in Abwesenheit des Patienten bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min.	Vom Psychotherapeuten geführte therapiebezogene Koordination und Abklärungen mit anderen Anspruchsgruppen (Sozialarbeiter, Bezugspersonen, Heilpädagogen, Arbeitgeber, Eltern, Angehörige, Schule), die massgebend für den Patienten und dessen Therapie sind. Auskünfte, Abklärungen, Erkundigungen und Beratungen von für die Therapie des Patienten relevanten Personen. Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisation der psychologischen Psychotherapie.	LG 4	-	1 Taxpunkt / Minute
PL	Berichte und Überweisungen in Abwesenheit (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)		-	-	-
PL010	Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.	Psychotherapeutischer Bericht oder Bericht zur Verlängerung der Psychotherapie an den anordnenden Arzt und/oder an den fallbeurteilenden Arzt, inkl. allfälliger Kopien. Der Bericht ist dem Versicherer resp. dem Vertrauensarzt des Versicherers auf Verlangen zuzustellen. Dabei gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Die erstmalige Zustellung des Berichts auf Verlangen des Versicherers erfolgt kostenlos.	LG 3	Nicht kumulierbar mit PL020 / PL015 / PL025 PE020	1 Taxpunkt / Minute
PL015	Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt, bei Patienten unter 18 Jahre, pro 1 Min.	Psychotherapeutischer Bericht oder Bericht zur Verlängerung der Psychotherapie an den anordnenden Arzt und/oder an den fallbeurteilenden Arzt, inkl. allfälliger Kopien. Der Bericht ist dem Versicherer resp. dem Vertrauensarzt des Versicherers auf Verlangen zuzustellen. Dabei gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Die erstmalige Zustellung des Berichts auf Verlangen des Versicherers erfolgt kostenlos.	LG 5	Nicht kumulierbar mit PL010 / PL020 / PL025 PE020	1 Taxpunkt / Minute
PL020	Psychotherapeutischer Bericht, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.	Psychotherapeutischer Bericht für den Schriftverkehr unter Dritten (Kliniken, ambulante Institutionen, Ärzte, Psychologen u.a.) betreffend Befund, Diagnose, Therapien, Prognose über den Heilungsverlauf und weitere Massnahmen den Patient betreffend. Gilt für das Verfassen von Berichten, sofern nicht anderweitig entschädigt. Gilt nicht für interne Verlaufsberichte und Schriftverkehr innerhalb des Spitals und Organisation der psychologischen Psychotherapie.	LG 3	Nicht kumulierbar mit PL010 / PL015 / PL025 PE020	1 Taxpunkt / Minute
PL025	Psychotherapeutischer Bericht, bei Patienten unter 18 Jahre, pro 1 Min.	Psychotherapeutischer Bericht für den Schriftverkehr unter Dritten (Kliniken, ambulante Institutionen, Ärzte, Psychologen u.a.) betreffend Befund, Diagnose, Therapien, Prognose über den Heilungsverlauf und weitere Massnahmen den Patient betreffend. Gilt für das Verfassen von Berichten, sofern nicht anderweitig entschädigt. Gilt nicht für interne Verlaufsberichte und Schriftverkehr innerhalb des Spitals und Organisation der psychologischen Psychotherapie.	LG 5	Nicht kumulierbar mit PL010 / PL020 / PL015 PE020	1 Taxpunkt / Minute

Nr.	Bezeichnung	Interpretation der Position	Limitation	Ausschlusskriterien	Taxpunkt
PN	Notfall (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)		-	-	-
PN010	Administrativer Notfallaufwand, im Zeitraum 07:00-19:00 Uhr wochentags	Gilt für Behandlung wochentags im Zeitraum 07:00-19:00 Uhr, die wegen eines Notfalls verlangt und durchgeführt werden müssen - psychotherapeutisch notwendig sind und vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als notwendig erachtet werden. Dabei kann es sich um eine plötzlich entstandene Krise, eine Selbst- oder eine Fremdgefährdung oder eine Dekompensation des Patienten handeln. Der Psychotherapeut befasst sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des Notfalls mit dem Patienten. Es wird ein direkter und unmittelbarer Therapeut-Patient-Kontakt vorausgesetzt, unabhängig von der Örtlichkeit. Die Konsultation kann auch fernmündlich erfolgen. Die Leistung beginnt mit der Kenntnisnahme des Notfalls und endet mit dem Abschluss der administrativen Tätigkeiten (Kontaktaufnahme mit abzusagenden Patienten, Organisation des Betriebs). Die Behandlung von ordentlich angemeldeten Patienten gilt nicht als Notfall, auch wenn sie in diesem Zeitraum erfolgt. Die Behandlung von nicht angemeldeten Patienten gilt nicht generell als Notfall und berechtigt nicht generell zur Verrechnung des Notfallzuschlags.	2 x 10 Min. / Tag / ausführender Psychotherapeut	Nur kumulierbar mit PA010 / PA011 / PB010 / PB011 / PA110 / PA111	1 Taxpunkt / Minute
PN020	Notfallzuschlag 20%, Freitag 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr, wochentags 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen, prozentual	Zuschlag zu Therapie oder Diagnostik im Notfall an Wochenenden (Freitag 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr) und Feiertagen sowie 19:00 bis 07:00 Uhr. Gilt für Behandlung, psychotherapeutisch notwendig und vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als notwendig erachtet. Dabei kann es sich um eine plötzlich entstandene Krise, eine Selbst- oder eine Fremdgefährdung oder eine Dekompensation des Patienten handeln. Der Psychotherapeut befasst sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des Notfalls mit dem Patienten. Es wird ein direkter und unmittelbarer Therapeut-Patient-Kontakt vorausgesetzt, unabhängig von der Örtlichkeit. Die Konsultation kann auch fernmündlich erfolgen. Die Behandlung von ordentlich angemeldeten Patienten gilt nicht als Notfall, auch wenn sie in diesem Zeitraum erfolgen. Die Behandlung von nicht angemeldeten Patienten gilt nicht generell als Notfall und berechtigt nicht generell zur Verrechnung des Notfallzuschlags.	1x pro Tag pro Patient Zuschlag 20% auf den Tarifpositionen, die in diesem Zeitraum für die Behandlung des entsprechenden Notfalls verrechnet werden.	Nur kumulierbar mit PA010/PA011/PB010/PB011 PA110 / PA111	Prozent
PW	Weg und Material (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)		-	-	-
PW010	Wegenschädigung beim Patientenkontakt ausserhalb der Behandlungsräume, pro 1 Min.	Effektive Wegzeit (An- und Rückreise). Bei einem vergeblichen Aufsuchen kann die Wegzeit abgerechnet werden, sofern eine nachweisbare therapeutische Indikation zur Abwesenheit des Patienten führte. Beim Aufsuchen von mehreren Patienten in der gleichen Tour kann nur der Ortswechsel abgerechnet werden. Wegzeiten dürfen nur abgerechnet werden, wenn die Situation, das Befinden und/oder das Störungsbild des Patienten die Behandlung ausserhalb der Behandlungsräumlichkeiten erfordert. Durch Psychologische Psychotherapeuten oder Organisationen der psychologischen Psychotherapeuten, die ausschliesslich aufsuchend tätig sind, nicht abrechenbar.	60 Min. / 90 Tage	Nicht kumulierbar mit PA040 PA110 / PA220 / PA230 PN010 PL010 / PL015 / PL020 / PL025	1 Taxpunkt / Minute

4.2. Leistungsgruppen

1. Diagnostik und Therapie / Vor- und Nachbearbeitung	
Regel: Bei Kumulation mit der Tarifposition PE010 "Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung, pro 1 Min." mit einer Leistung der LG-1 gilt insgesamt die Mengenlimitation der jeweiligen Tarifposition der LG-1.	
PA010	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.
PA011	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit, fernmündlich, pro 1 Min.
PA020	Diagnostik und Therapie mit einem Paar in Anwesenheit der Patienten, pro 1 Min.
PA021	Diagnostik und Therapie mit einem Paar in Anwesenheit der Patienten, fernmündlich, pro 1 Min.
PA030	Diagnostik und Therapie mit einer Familie in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.
PA031	Diagnostik und Therapie mit einer Familie in Anwesenheit des Patienten, fernmündlich, pro 1 Min.
PA040	Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.
PA041	Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit der Patienten, fernmündlich, pro 1. Min.
PA042	+ Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit des Patienten, fernmündlich, pro 1 Min., Co-Therapeut
PA110	Krisenintervention während der angeordneten Psychotherapie in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.
PA111	Krisenintervention während der angeordneten Psychotherapie in Anwesenheit des Patienten, fernmündlich, pro 1 Min.
PA230	Expositionstherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.
PB010	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten bei Anordnung Krisenintervention/Kurztherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.
PB011	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten bei Anordnung Krisenintervention/Kurztherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, fernmündlich, pro 1 Min.
2. Bestimmte Leistungen in Abwesenheit bei Patienten ab 18 Jahren	
Limitation: 180 Min. / 90 Tage	
PE040	Aktenstudium von Fremddakten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.
PK010	Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.
PK020	Koordination und Abklärung mit Dritten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.
3. Berichte bei Patienten ab 18 Jahren	
Limitation: 180 Min. / 90 Tage	
PL010	Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.
PL020	Psychotherapeutischer Bericht bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.
4. Bestimmte Leistungen in Abwesenheit bei Patienten unter 18 Jahre	
Limitation: 240 Min. / 90 Tage	
PE045	Aktenstudium von Fremddakten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min.
PK015	Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min.
PK025	Koordination und Abklärung mit Dritten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min.
5. Berichte bei Patienten unter 18 Jahre	
Limitation: 240 Min. / 90 Tage	
PL015	Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt bei Patienten unter 18 Jahre, pro 1 Min.
PL025	Psychotherapeutischer Bericht bei Patienten unter 18 Jahre, pro 1 Min.

4.3. Generelle Interpretation

Bezeichnung	Definition
1. Grundsatz	Alle erbrachten Leistungen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Tarifstruktur ist kein Pflichtleistungskatalog.
2. Sitzung	Sitzung im Sinne Art. 11b Abs. 2 KLV: Eine Sitzung ist ein begrenzter Zeitraum - Kontaktaufnahme bis Kontaktende. Die Sitzung beginnt bei Start der diagnostischen/therapeutischen Tätigkeit. In diesem Zeitraum befasst sich der psychologische Psychotherapeut mit einem Patienten, einem Paar, einer Familie oder einer Gruppe. Der Kontakt erfolgt zeitgleich, direkt persönlich oder fernmündlich. Alle Anwesenheitsleistungen gelten als Sitzung: PA010, PA011, PA020, PA021, PA030, PA031, PA040. PA041, PA110, PA111, PA220, PA230, PA240, PB010, PB011.
3. Divisor - Methode	Kommt zur Anwendung bei den Tarifpositionen der Paartherapie (PA020, PA021), bei der Gruppentherapie (PA040, PA041, PA042) und im Zusammenhang mit den vorgenannten Positionen bei der Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung (PE010); abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.
4. Krise/Krisenintervention	Die generelle Interpretation bezieht sich auf die Tarifposition, bzw. unter welchen Umständen sie anwendbar ist. Die Definition gilt für die Krise, welche während der Therapie beim Psychotherapeuten erfolgt oder über die Anordnung gemäss Art. 11b lit. b KLV angeordnet wird. Dient der Behandlung eines unvorhersehbaren psychischen Krisenzustandes, welcher in Zusammenhang mit einem emotionalen Ereignis oder mit einer Veränderung der Lebensumstände aufgetreten ist. Dieser Krisenzustand wird vom Betroffenen als bedrohlich und/oder überwältigend wahrgenommen und kann von ihm oder/und seinem Umfeld ohne professionelle Hilfe nicht bewältigt werden. Die Krisenintervention erfolgt typischerweise ausserplanmässig. Eine psychische Krise kann sich aber auch während einer regulär geplanten Sitzung ergeben und dann eine entsprechende Krisenintervention notwendig machen.
5. Mengengrenzen	Mengengrenzen legen die maximal verrechenbare Menge (Zeitdauer, Anzahl) fest. Wenn nicht anders auf Ebene der Tarifpositionen festgelegt, gilt die Mengengrenze pro Patient und abrechnenden Leistungserbringer, auf den die Anordnung lautet.
6. Leistungsgruppen	Leistungsgruppen sind Listen von mehreren Tarifpositionen mit einem bestimmten gemeinsamen, tarifarisch erheblichen Merkmal. Die Limitation gilt beispielsweise für die in der Leistungsgruppe enthaltenen Tarifpositionen insgesamt - siehe Leistungsgruppe 2 bis 5.
7. Verpasste Sitzungen	Verpasste Sitzungen stellen keine Leistung gemäss KVG dar.
8. Separat verrechenbares Testmaterial	Testmaterial zum einmaligen Gebrauch (bspw. Testbögen, Onlinetestungen und -auswertungen) sind separat verrechenbar, sofern der Einstandspreis CHF 20.- übersteigt. Der Einstandspreis versteht sich als Kaufpreis gemäss Lieferantenrechnung inkl. Mehrwertsteuer, abzüglich Rabatte und Rückvergütungen. Einstandspreise können als mengengewichtete Einstandspreise der einzelnen Beschaffungsvorgänge verrechnet werden (gleitende Durchschnittspreise/historische Einstandspreise). Die verrechneten Preise müssen belegbar sein. Die entsprechenden Dokumente sind den Kostenträgern auf Anfrage offenzulegen.